

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 1/38

Gliederung der Abwägung

1.	Übergeordnete Planungen	2
1.1	Flächennutzungsplanung	2
2.	Umweltbelange	3
2.1	Niederschlagswasser	3
2.2	Lage im Überschwemmungsgebiet	4
2.3	Lärmschutz	5
2.4	Naturschutz	11
2.5	Offenlegung des Graupaer Baches	13
3.	Erschließung	16
3.1	Verkehrerschließung	16
3.1.1	Äußere Verkehrerschließung	16
3.1.2	Öffentlicher Personennahverkehr	20
3.1.3	Ruhender Verkehr	24
3.1.4	Fußgänger-, Radverkehr	26
3.2	Stadttechnische Erschließung	28
3.2.1	Gas / Fernwärme	28
3.2.1	Trinkwasser / Strom	28
3.2.3	Abwasser / Niederschlagswasser	28
3.2.4	Telekommunikation	29
4.	Bauplanungs- / bauordnungsrechtliche Festsetzungen	30
4.1	Grünordnerische Festsetzungen	30
4.2	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	32
5.	Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise	33
5.1	Denkmalschutz / Archäologie	33
6.	Plandurchführung	34
6.1	Städtebaulicher Vertrag	34
6.2	Entschädigungsansprüche / Überplanung privater Flächen	34
7.	Sonstiges	35

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 2/38

1. Übergeordnete Planungen**1.1 Flächennutzungsplanung**1.1-a Vorgetragener Inhalt

Die Planung widerspricht aufgrund des hohen Versiegelungsgrades dem Flächennutzungsplan (Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil).

Bewertung der Stellungnahme

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden stellt für den Bereich zwischen August-Böckstiegel-Straße und der Wohnbebauung Söbrigener Straße 3b bis 3k „Sonderbauflächen mit hohem Grünanteil“ mit der Zweckbestimmung „Forschungs- und Bildungseinrichtungen“ dar.

Der Flächennutzungsplan bringt damit das Planungsziel zum Ausdruck die dort ansässigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen des Landes am Standort zu halten und zu entwickeln. Eine Bebaubarkeit der dargestellten Flächen ist im Rahmen der Gesetzlichkeiten des Baugesetzbuches möglich.

Der vorliegende Bebauungsplan schafft Baurecht für die Einordnung eines Parkplatzes des Freistaates Sachsen und für eine zukünftige Verbindungsstraße zwischen Lohmener Straße und Söbrigener Straße. Die Durchgrünung des Parkplatzes und der Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft sind im Bebauungsplan abschließend geregelt.

Ein Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes besteht nicht, da dieser eine Bebauung und Versiegelung nicht ausschließt und neben den festgesetzten Verkehrsflächen 53,3 % des räumlichen Geltungsbereiches als Grünflächen festgesetzt sind.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 3/38

2. Umweltbelange**2.1 Niederschlagswasser**2.1-a Vorgetragener Inhalt

Die zur Versickerung des Niederschlagswassers des Bus-Parkplatzes vorgesehene Mulden-Rigolen-Anlage liegt innerhalb der nördlich des Parkplatzes festgesetzten Grünfläche. Die Mulden-Rigolen-Anlage ist als technische Anlage zur Niederschlagswasserversickerung als solche festzusetzen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Mulden-Rigolen-Anlage zur Versickerung des Niederschlagswassers der Busparkplätze ist wie das Mulden-Rigolen-System des Pkw-Parkplatzes und der Planstraße Bestandteil der Verkehrsfläche. Es erfolgt eine Korrektur der zeichnerischen Festsetzungen entsprechend den Darstellungen des Gestaltungsplanes. Die dort dargestellte Mulde mit einer Breite von 1,0 m wird in die Verkehrsfläche aufgenommen.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird teilweise gefolgt.

2.1-b Vorgetragener Inhalt

Es wird ein Änderungsvorschlag für die Formulierung der textlichen Festsetzung I.2.1 "Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser" gemacht.

Bewertung der Stellungnahme

Der Formulierungsvorschlag wird übernommen.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

2.1-c Vorgetragener Inhalt

Es wird auf die Notwendigkeit weiterer hydrogeologischer Untersuchungen im Zuge der Detailplanung der Versickerungsanlagen hingewiesen.

Bewertung der Stellungnahme

Im vorliegenden städtebaulichen Vertrag ist die Herstellung der öffentlichen Verkehrsanlagen und der Entwässerungsanlagen für die Niederschlagswasserbeseitigung geregelt. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen liegen zum Satzungsbeschluss vor.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

2.1-d Vorgetragener Inhalt

Es wird davon ausgegangen, dass für die Oberflächenentwässerung der Planstraße bzw. des Geh- und Radweges entlang der Lohmener Straße kein gesondertes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist.

Bewertung der Stellungnahme

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist für die geplanten Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung des Parkplatzes und der Planstraße jeweils ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zu stellen. Die wasserrechtlichen Genehmigungen liegen zum Satzungsbeschluss vor.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB

Fassung vom Dezember 2012

Seite 4/38

2.2 Lage im Überschwemmungsgebiet

2.2-a Vorgetragener Inhalt

Hinweis, dass der Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde aufgrund der teilweisen Lage im Überschwemmungsgebiet der Elbe besondere Bedeutung zugemessen wird.

Bewertung der Stellungnahme

Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde liegt vor; es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

2.2-b Vorgetragener Inhalt

Es wird auf die Lage im hochwassergefährdeten Bereich hingewiesen.

Bewertung der Stellungnahme

Das Überschwemmungsgebiet der Elbe ist im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 5/38

2.3 Lärmschutz2.3-a Vorgetragener Inhalt

Durch den Bau der Planstraße und der Bushaltestelle entstehen folgende Beeinträchtigungen des Flurstücks 350/14:

- der Erholungswert des Grundstücks wird durch den Besucherverkehr und den Betrieb der Bushaltestelle sinken,
- es kommt zu Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte in den Nachtstunden,
- es entstehen Belastungen durch Lärm, Abgase und Straßenbeleuchtung.

Bewertung der Stellungnahme

Durch die detaillierte Planung der Bushaltestelle im Einmündungsbereich von Planstraße und Söbrigener Straße kam es im Bebauungsplan-Entwurf zu einer Aufweitung des Straßenraumes in diesem Bereich. Die Flächeninanspruchnahme war dadurch gegenüber dem Bebauungsplan-Vorentwurf größer.

Die vorliegenden Einwendungen waren Anlass die Planung hinsichtlich der Möglichkeiten eines geänderten Standortes der Bushaltestelle sowie der Lage der Straße zu überprüfen.

Der Bebauungsplan wurde daher nach seiner öffentlichen Auslegung im Rahmen einer einfachen Beteiligung nochmals geändert. Da die Änderungen und Ergänzungen die Grundzüge der Planung nicht nachhaltig berührten, wurden die Betroffenen im Rahmen einer einfachen Beteiligung einbezogen.

Im Rahmen der Änderung wurden der Straßenverlauf der Planstraße im Einmündungsbereich zur Söbrigener Straße in östliche Richtung und die Bushaltestelle des Regionalbusses in nördliche Richtung verschoben.

Durch die Verschiebungen ist eine Inanspruchnahme von Flächen des Flurstücks 350/14 nicht mehr erforderlich. Zwischen dem privaten Flurstück und der Planstraße konnte zusätzlich ein Grünstreifen eingeordnet werden.

Parallel dazu wurde die zum Entwurf vorliegende Beurteilung zum Immissionsschutz durch das Umweltamt anhand der aktuellen Verkehrszählungen 2011 auf der Lohmener bzw. der Söbrigener Straße nochmals überprüft. Dabei kam es zu folgendem Ergebnis:

Als relevante Immissionsorte wurden folgende an der Planstraße anliegenden Orte betrachtet:

- das Wohnhaus Söbrigener Straße 1 d
- das Verwaltungsgebäude Söbrigener Straße 3 a.

Die planungsrechtlichen und immissionsrechtlichen Anforderungen haben sich seit der ersten Betrachtung im Jahr 2006 nicht verändert. Zu beachten ist jedoch, dass sich die Lage der Planstraße zwischen den Immissionsorten geändert hat.

Ausgehend von der Verkehrsprognose 2025 und den neuen Abständen zwischen Planstraße und den Immissionsorten ergeben sich folgende Beurteilungspegel:

- | | tags | nachts |
|---|----------|-----------|
| - für das Wohnhaus Söbrigener Straße 1d (Ost-Fassade)
und | 51 dB(A) | 44 dB(A) |
| - für das Verwaltungsgebäude Söbrigener Straße 3 a (West-Fass.) | 53 dB(A) | 46 dB(A). |

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 6/38

An beiden Immissionsorten werden die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) eingehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche sind folglich nicht zu erwarten.

Auch die Orientierungswerte für die städtebauliche Planung Allgemeiner Wohngebiete werden am Wohnhaus Söbrigener Straße 1 d tags und nachts eingehalten.

Abwägungsvorschlag

Den Einwendungen wurde teilweise gefolgt.

2.3-b Vorgetragener Inhalt

Mit der Schutzwürdigkeit angrenzender Nutzungen wurde im Umweltbericht nicht umgegangen. Die Bezeichnung „Gebäude der beruflichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)“ ist zu ungenau, da sich in den Gebäuden auch Räume für die Beschäftigten und ein Wohnheim befinden. Auf dem Gelände befindet sich darüber hinaus eine Kindertagesstätte. Die genannten Nutzungen sind bei der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung zu berücksichtigen.

Bewertung der Stellungnahme

Durch das Umweltamt wurde eine schalltechnische Einschätzung an den beiden nächstgelegenen beachtlichen Immissionsorten (Söbrigener Straße 1d und 3 a) vorgenommen. Das angesprochene Wohnheim sowie die Kindertagesstätte befinden sich 50 m bzw. 150 m weiter östlich auf dem Gelände der LfULG und von der Planstraße entfernt. Aufgrund der Entfernung sind hier keine schlechteren Ergebnisse als an den Immissionsorten zu erwarten.

Die schalltechnische Einschätzung wurde durch das Umweltamt anhand der aktuellen Verkehrszählungen 2011 auf der Lohmener bzw. der Söbrigener Straße nochmals überprüft. Dabei kam es zu folgendem Ergebnis:

Als relevante Immissionsorte wurden folgende an der Planstraße anliegenden Orte betrachtet:

- das Wohnhaus Söbrigener Straße 1 d
- das Verwaltungsgebäude Söbrigener Straße 3 a.

Die planungsrechtlichen und immissionsrechtlichen Anforderungen haben sich seit der ersten Betrachtung im Jahr 2006 nicht verändert. Zu beachten ist jedoch, dass sich die Lage der der Planstraße zwischen den Immissionsorten geändert hat.

Ausgehend von der Verkehrsprognose 2025 und der neuen Abstände zwischen Planstraße und den Immissionsorten ergeben sich folgende Beurteilungspegel:

- | | tags | nachts |
|---|----------|-----------|
| - für das Wohnhaus Söbrigener Straße 1d (Ost-Fassade) | 51 dB(A) | 44 dB(A) |
| und | | |
| - für das Verwaltungsgebäude Söbrigener Straße 3 a (West-Fass.) | 53 dB(A) | 46 dB(A). |

An beiden Immissionsorten werden die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) eingehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche sind folglich nicht zu erwarten.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 7/38

Am Verwaltungsgebäude Söbrigener Straße 3 a (West-Fassade) wird nachts der schalltechnische Orientierungswert für städtebauliche Planung Allgemeiner Wohngebiete um 1 dB(A) überschritten.

In der Bauleitplanung werden die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zur Beurteilung der Lärmbelastung herangezogen. Wie der Begriff 'Orientierungswerte' bereits aussagt, dienen sie der Orientierung und sind keine zwingend einzuhaltenden Grenzwerte.

Die Bebauung zwischen Dampfschiffstraße und den Gebäuden des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist hinsichtlich der Nutzungsart als Gemengelage zu bewerten. Zugunsten der vorhandenen Wohn-/Schulgebäude wurden in der Abschätzung der Lärm- und Immissionsbelastung an den Immissionsorten jedoch die Orientierungswerte eines Allgemeinen Wohngebietes angesetzt.

Da im Verwaltungsgebäude keine nächtliche Nutzung besteht und die Orientierungswerte für ein Mischgebiet (in dem die Wohnnutzung grundsätzlich zulässig ist) eindeutig eingehalten werden, kann die nächtliche Überschreitung der Orientierungswerte um 1 dB(A) am Verwaltungsgebäude toleriert werden.

Abwägungsvorschlag

Den Einwendungen wird nicht gefolgt.

2.3-c Vorgetragener Inhalt

Hinweis, dass sich die Immissionsbelastung des Ortskernes Pillnitz durch den Parkplatz nicht verbessert, sondern eher verschlechtert, da mehr Fahrzeuge zum Parkplatz Lohmener Straße fahren werden.

Bewertung der Stellungnahme

Das künftige Erschließungskonzept des Freistaates für die Schlossanlage Pillnitz sieht eine Erschließung von Schloss und Park Pillnitz sowohl von Westen – über die Maillebahn – als auch von Osten – über den Schlossvorplatz vor. Der Schlossvorplatz soll vom Parkverkehr freigelenkt werden.

Gegenwärtig werden sowohl der Parkplatz an der Maillebahn, der Schlossvorplatz und auch die Anliegerstraßen durch Parksuchverkehr belastet. Der Parksuchverkehr Richtung Schlossvorplatz und Söbrigener Straße belastet dabei auch im Bestand den Ortskern von Pillnitz. Diese Situation wird sich auch im Zuge der Nutzung des Parkplatzes Lohmener Straße nicht grundlegend ändern, da der Parkplatz Lohmener Straße nicht ausschließlich von Besuchern aus östlicher Richtung angefahren wird.

Verkehrsleitende und verkehrsordnende Maßnahmen, wie Parkleitsysteme oder Parkverbotszonen sind hier Mittel zur Verbesserung und Lenkung der Verkehrsströme. Diese Maßnahmen können jedoch nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Sie können durch den Freistaat Sachsen realisiert werden oder – z. B. im Falle von Parkverboten - durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 8/38

2.3-d Vorgetragener Inhalt

Es wird empfohlen, die Haltestelle vor dem Flurstück 350/14 der Gemarkung Pillnitz (Söbrigener Straße 1d) um ca. 45 m bis 50 m in nördliche Richtung zu verschieben, um Beeinträchtigung der Anwohner Söbrigener Straße 1d zu vermeiden.

Bewertung der Stellungnahme

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden insbesondere durch die Anwohner der Söbrigener Straße 1d Einwendungen gegen die Lage der Haltestelle und die daraus befürchteten Beeinträchtigung der Wohnruhe vorgebracht. Dies war Anlass die Planung hinsichtlich der Möglichkeiten eines geänderten Standortes der Bushaltestelle zu überprüfen.

Die Haltestelle kann nun ca. 40 m nördlich des Wohnhauses eingeordnet werden. Die geänderte Planung wurde im Rahmen einer vereinfachten Änderung mit allen Betroffenen erörtert. Zum neuen Standort konnte Konsens erzielt werden. Eine erneute immissionsschutzrechtliche Einschätzung ergab keine Überschreitung der Orientierungswerte.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

2.3-e Vorgetragener Inhalt

Die Aktualisierung der Begründung auf die Verkehrsprognose 2025 und die Verkehrszählung von 2011 werden hinterfragt. Die Richtigkeit der Prognosewerte wird bezweifelt, da die Prognosewerte 2025 unter den Werten der Verkehrszählung 1998 liegen. Aus der täglichen Erfahrung heraus ist die Verkehrsbelastung gegenüber 1998 aber eher gestiegen. Der Kunden- und Lieferverkehr der Bäckerei Wippler ist in der Prognose nicht abgebildet.

Bewertung der Stellungnahme

Dem Entwurf des Bebauungsplanes lag die immissionsschutzrechtliche Einschätzung des Umweltamtes vom 16.06.2006 zugrunde. Grundlage der Einschätzung waren die damals gültige Verkehrsprognose 2020 und Verkehrszählungen aus den Jahren 1998 und 2002:

Verkehrsprognose 2020:	1000 Kfz/24h Dampfschiffstraße und Söbrigener Straße
Verkehrszählung 1998:	1300 Kfz/24h Dampfschiffstraße und Söbrigener Straße
Screening 2002:	1200 Kfz/24 h Dampfschiffstraße und Söbrigener Straße

Die Beurteilungspegel wurden für drei Belegungsfälle mit 1200 Kfz/24h gerechnet:

Belegungsfall 1:	100% Verkehrsleistung auf der Planstraße
Belegungsfall 2:	Gleichverteilung auf Planstraße und Bestandsstraßen
Belegungsfall 3:	90% Planstraße und 10% auf der Dampfschiffstraße

In allen drei Fällen wurden die Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete (59 / 49 dB(A)) an den Immissionsorten (Söbrigener Straße 1d und 3a) eingehalten.

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes und der Verschiebung der Planstraße wurde die schalltechnische Einschätzung durch das Umweltamt anhand der aktuellen Verkehrszählungen und –prognosen nochmals überprüft.

Grundlage für die Planung von städtischen Verkehrsanlagen ist die vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau bestätigte Verkehrsprognose 2025. Diese liegt auch der immissionsschutzrechtlichen Einschätzung des Umweltamtes vom 16.05.2012 zugrunde.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 9/38

Die Verkehrsbelastungen für das Prognosejahr 2025 werden auf der Grundlage einer verkehrsplanerischen Modellrechnung, dem „Verkehrsmodell Dresden“ erarbeitet.

Das Verkehrsmodell besteht aus Netzmodellen und Verkehrsstrommatrizen für die verschiedenen Verkehrsarten. Die ableitbaren Wegebeziehungen werden in einem definierten Untersuchungsraum simuliert.

Den Untersuchungsraum bilden die Landeshauptstadt Dresden (Planungsgegenstand) und der Verdichtungsraum „Oberes Elbtal“ einschließlich einer erweiterten Randzone (Umland). Die Grenzen des Untersuchungsraumes liegen bis etwa 45 km Luftlinienentfernung außerhalb des Stadtgebietes. Sie wurden so gewählt, dass der überwiegende Teil der auf Dresden wirkenden verkehrlichen Einflüsse im Verkehrsmodell selbst Berücksichtigung findet. Verkehrsströme von weiter außerhalb sind gesondert integriert.

Das Straßennetzmodell enthält alle Bundesfernstraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen sowie wichtige Gemeindestraßen. In der Landeshauptstadt Dresden sowie im unmittelbar angrenzenden Umland ist das Straßennetz besonders feinmaschig abgebildet. Alle Maßnahmen der Landesverkehrsprognose Sachsen 2020 sowie die Maßnahmen im Straßennetz der Landeshauptstadt Dresden, die ausgehend vom Jahr 2008 bis zum Prognosejahr 2025 voraussichtlich verkehrswirksam werden, sind eingearbeitet.

Die Strukturdaten (Einwohner in Altersklassen, Arbeitsplätze, Verkaufsflächen und weitere) sind wesentliche Grundlage für die Entwicklung der Verkehrsstrommatrizen. Sie wurden aufbauend auf den Analysewerten, der jüngsten Entwicklung und den absehbaren Entwicklungstendenzen für das Jahr 2025 prognostiziert.

Die Verkehrsprognose 2025 gilt als anerkanntes Instrument der Abschätzung von Verkehrsbelastungen und ist bei Planungen der Landeshauptstadt Dresden zugrunde zu legen.

Die Verkehrsprognose 2025 geht von einer Verkehrsbelastung von 1200 Kfz/24h auf der Planstraße aus.

Ausgehend von der Verkehrsprognose 2025 und der neuen Abstände zwischen Planstraße und den Immissionsorten ergeben sich folgende Beurteilungspegel:

	tags	nachts
- für das Wohnhaus Söbringer Straße 1d (Ost-Fassade) und	51 dB(A)	44 dB(A)
- für das Verwaltungsgebäude Söbringer Straße 3 a (West-Fass.)	53 dB(A)	46 dB(A).

An beiden Immissionsorten werden die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) eingehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche sind folglich nicht zu erwarten.

Daran ändert sich auch nichts, wenn nur 90 % der Fahrzeuge die Planstraße benutzen und 10 % auf der Dampfschiffstraße verbleiben. Nutzt jeweils die Hälfte der Fahrzeuge die Planstraße und die Dampfschiffstraße ergeben sich an beiden Immissionsorten 3 dB(A) geringere Belastungen.

Für den Fall, dass sich die Verkehrsprognose 2025 nicht einstellt, wurden die Belastungen auch auf der Grundlage der Verkehrszählung 2011 berechnet. Zu diesem Zeitpunkt war auch die genannte Bäckerei Wippler bereits in Betrieb.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 10/38

Die Verkehrszählung 2011 ergab eine Belegung von 2174 Kfz/24h auf der Dampfschiffstraße und der Söbrigener Straße. Gezählt wurde an fünf Tagen (Donnerstag bis Montag) von 1:00 Uhr bis 24:00 Uhr in der Dampfschiffstraße ca. 80 m vor der Einmündung Lohmener Straße und an zwei Tagen (Dienstag bis Mittwoch) von 1:00 Uhr bis 24:00 Uhr in der Lohmener Straße zwischen Dampfschiffstraße und Oberpoyritzer Straße.

Unter der Annahme, dass die im Jahr 2011 gezählte Anzahl der Fahrten auf der Dampfschiffstraße auch künftig auftreten, ergeben sich folgende Beurteilungspegel:

	tags	nachts
- für das Wohnhaus Söbrigener Straße 1 d (Ost-Fassade) und	54 dB(a)	47 dB(A)
- für das Verwaltungsgebäude Söbrigener Straße 3 a (West-Fass.)	56 dB(A)	49 dB(A).

An beiden Immissionsorten werden in allen Beurteilungsfällen die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung eingehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche sind folglich durch die Errichtung der Planstraße nicht zu erwarten.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 11/38

2.4 Naturschutz2.4-a Vorgetragener Inhalt

Durch den Bau der Planstraße müssen auf dem Flurstück 350/14 wertvolle Obstbäume gefällt werden. Darüber hinaus wird der Grünstreifen zwischen dem Flurstück 350/14 und der LfULG zerstört; es kommt zum Verlust eines wichtigen Ökosystems.

Bewertung der Stellungnahme

Der Bebauungsplan wurde nach seiner öffentlichen Auslegung im Rahmen einer einfachen Beteiligung geändert. Im Rahmen der Änderung wurde der Straßenverlauf der Planstraße im Einmündungsbereich zur Söbringer Straße in östliche Richtung verschoben.

Durch die Verschiebungen ist eine Inanspruchnahme von Flächen des Flurstücks 350/14 und somit eine Fällung der Obstbäume nicht mehr erforderlich. Zwischen dem privaten Flurstück und der Planstraße konnte zusätzlich ein Grünstreifen eingeordnet werden.

Aufgrund des durch die Planstraße verursachten Eingriffs wurden im vorliegenden Umweltbericht Flora und Fauna innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfasst und bewertet. Die durch den Bau des Parkplatzes und der Verbindungsstraße entstehenden Eingriffe werden durch Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Abwägungsvorschlag

Den Einwendungen wird teilweise gefolgt.

2.4-b Vorgetragener Inhalt

Bei einer Reduzierung des Parkplatzes könnte wertvoller Naturraum erhalten bleiben.

Bewertung der Stellungnahme

Der Parkplatzstandort ist aus dem vom Stadtrat beschlossenen Rahmenplan Nr. 753, Dresden-Pillnitz entwickelt worden. Mit dem Aufstellungs- und Offenlagebeschluss zum vorliegenden Bebauungsplan hat der Stadtrat die grundsätzliche Entscheidung des Freistaates zur Verlagerung der Parkplätze aus dem Schosshof heraus Richtung Lohmener Straße mitgetragen. Die Dimensionierung des Parkplatzes erfolgte durch den Freistaat auf der Grundlage der zu erwartenden Besucherzahlen. Der durch den Parkplatz entstehende Eingriff in Natur und Landschaft wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ausgeglichen.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

2.4-c Vorgetragener Inhalt

Zu einzelnen Aussagen im Kapitel 4.2.1.9 des Umweltberichtes wird Stellung genommen:

Bewertung der Stellungnahme

Hier ist einführend zu erläutern, dass im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Eingriffe, die durch die Planung erfolgen, sollen dann durch Maßnahmen ausgeglichen werden.

Die Maßnahmenplanung erfolgt abgestuft: höchste Priorität genießen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen durch Reduktion oder Änderungen der Planung. Unvermeidbare Auswirkungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, die in inhaltlicher und räumlicher Verbindung zu den Eingriffen stehen.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 12/38

Kann eine Kompensation des Eingriffes nicht innerhalb des Plangebietes erfolgen, sind Ersatzmaßnahmen auch außerhalb des Eingriffsgebietes zulässig.

Im Kapitel 4.2.1.9 des Umweltberichtes werden die Umweltauswirkungen bewertet und einer Prognose bei Nichtdurchführung der Planung gegenübergestellt.

Punkt 1: Eine Verbuschung der Grünlandflächen kann durch Weidenutzung verhindert werden.

Diese Aussage ist korrekt. Die Weidenutzung wird auch gegenwärtig auf Teilflächen durchgeführt.

Punkt 2: Der bestehende Schotterparkplatz ist ökologisch wertvoller als der geplante Parkplatz.

Im vorliegenden Umweltbericht wurden Flora und Fauna innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfasst und bewertet. Die durch den Bau des Parkplatzes und der Verbindungsstraße entstehenden Eingriffe wurden durch Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen.

2.4-d Vorgetragener Inhalt

Die festgesetzte Ausgleichsfläche in der Flutrinne „großes Ostragehege“ sollte in städtisches Eigentum übergehen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Sicherung der festgesetzten Ausgleichsfläche als Dauergrünland ist nicht zwangsläufig an die Übertragung des Grundstückes ins städtische Eigentum gebunden. Die Sicherung und Pflege der Ausgleichsflächen ist im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

2.4-e Vorgetragener Inhalt

Es wird eine qualifizierte Eingriffs- Ausgleichsbilanz gemäß § 14, 15 BNatSchG gefordert.

Bewertung der Stellungnahme

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung zum Bebauungsplan zur Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen durchgeführt und in einem Umweltbericht (§ 2 a BauGB) beschrieben und bewertet. Der Eingriff wurde ermittelt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 13/38

2.5 Offenlegung des Graupaer Baches2.5-a Vorgetragener Inhalt

Die Weidenutzung sollte auch zukünftig im Freihaltekorridor für die Offenlegung des Graupaer Baches möglich sein.

Bewertung der Stellungnahme

Der Bebauungsplan setzt lediglich einen Korridor für die zukünftige Offenlegung des Graupaer Baches fest. Für die Offenlegung des Graupaer Baches ist ein eigenständiges wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Bis zur Realisierung der Offenlegung ist eine Weidenutzung auf der Grundlage der bestehenden Pachtverträge möglich. Ob und in welchem Umfang nach der Offenlegung des Graupaer Baches eine Weiterführung der Pachtverträge erfolgt, ist mit dem Eigentümer der Flächen zu regeln.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

2.5-b Vorgetragener Inhalt

Mit der Offenlegung des Graupaer Baches werden bestehende Verbindungswege unterbrochen. Brückenbauwerke und Durchlässe werden erforderlich.

Bewertung der Stellungnahme

Der Bebauungsplan setzt lediglich einen Flächenkorridor für die zukünftige Offenlegung des Graupaer Baches fest. Die eigentliche Offenlegung erfolgt auf der Grundlage eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens erfolgt die Ausführungsplanung zur Offenlage mit Festlegung der Böschungen, Brückenbauwerke usw.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es keine öffentlich gewidmete Fußwegeverbindung zwischen dem angesprochenen Kindergarten und dem Ortskern Pillnitz gibt. Hier werden wohl die bereits in der Beschreibung der örtlichen Situation dargestellten Trampelpfade genutzt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

2.5-c Vorgetragener Inhalt

Wie sollen die Wiesen sowie der Fuß- und Radweg an der Lohmener Straße gestaltet werden, solange der Graupaer Bach nicht offengelegt wird?

Bewertung der Stellungnahme

Der Bebauungsplan setzt lediglich Verkehrsflächen einer bestimmten Breite fest. Die detailgenaue Festlegung z. B. der Oberflächenmaterialien oder des Unterbaus der Fuß-/Radwege und der Straßen erfolgt in der sich anschließenden Ausführungsplanung.

Für die bestehenden Wiesen setzt der Bebauungsplan die Bepflanzung mit Obstbäumen fest. Im Bereich des Korridors für die geplante Offenlegung des Graupaer Baches kann die bisherige Nutzung bis zur Durchführung der Maßnahme bestehen bleiben.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 14/38

2.5-d Vorgetragener Inhalt

Wie soll der Graupaer Bach auf den Elbwiesen weitergeführt werden?

Bewertung der Stellungnahme

Der Bereich der Elbwiesen befindet sich nicht im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Offenlegung des Graupaer Baches erfolgt auf der Grundlage eines eigenständigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens erfolgt die Detailplanung zur Offenlage mit Festlegung des weiteren Trassenverlaufes, der Böschungen, Brückenbauwerke usw.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

2.5-e Vorgetragener Inhalt

Es wird gefragt, wie die Offenlegung nach Fertigstellung der Verbindungsstraße durchgeführt werden soll? Insgesamt wird die Offenlegung insbesondere im Bereich der Schulgebäude aufgrund der Topografie abgelehnt. Eine Führung des Baches im Kanal oder unter der Straße wird favorisiert. Es wird nach einem Sicherheits- und Pflegekonzept für den Bachlauf gefragt.

Bewertung der Stellungnahme

Gemäß § 7b des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) sind Gewässer nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie in einen guten ökologischen Zustand zu überführen. Dabei hat der Ausbau von Gewässern gemäß § 78 SächsWG in Verbindung mit § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in einer naturnahen Weise zu erfolgen.

Da der Ausbau von Gewässern in der Regel ein Planfeststellungsverfahren erfordert, entsprechende Planungen zum hier betroffenen Abschnitt des Graupaer Baches jedoch noch nicht vorliegen, ist im Bebauungsplan die Fläche für eine spätere Gewässeroffenlegung und –renaturierung durch Festsetzung zu sichern.

Der Bebauungsplan setzt daher lediglich einen Korridor für die zukünftige Offenlegung des Graupaer Baches fest. Die Offenlegung des Graupaer Baches erfolgt auf der Grundlage eines eigenständigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens erfolgt die Detailplanung mit Festlegung des Ausbaus, der Böschungen, Brückenbauwerke usw. Auch die Sicherheitsaspekte werden im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Im Bereich der Zufahrt in das Schulgelände und im Einmündungsbereich von der Planstraße in die Lohmener Straße ist voraussichtlich kein Brückenbauwerk erforderlich, da der Freihaltekorridor für die Offenlegung des Graupaer Baches an der Zufahrt zum Schulgelände endet. Südlich davon wird der Graupaer Bach verrohrt weiter verlaufen.

Für die Sicherung, Unterhaltung und Pflege des Gewässers ist nach Realisierung der Maßnahme die Untere Wasserbehörde zuständig.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB

Fassung vom Dezember 2012

Seite 15/38

2.5-f Vorgetragener Inhalt

Kann die Feuerwehr Personen aus den Hörsälen auf der Westseite der Fachschule retten, wenn zwischen Schulgebäude und Straße der Bach verläuft?

Bewertung der Stellungnahme

Die Zugängigkeit des Schulgeländes ist durch die neue Zufahrt an die Planstraße gewährleistet. Zwischen dem festgesetzten Korridor für die Offenlegung und den Bestandsgebäuden ist darüberhinaus ein Abstand von 5,0 m eingehalten.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

2.5-g Vorgetragener Inhalt

Hinweis, dass eine Offenlegung des Graupaer Baches auch ohne Parkplatzneubau erfolgen kann.

Bewertung der Stellungnahme

Der Parkplatzneubau und die zukünftige Offenlegung des Graupaer Baches sind funktional und zeitlich nicht von einander abhängig. Für die Offenlegung des Graupaer Baches ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich; die Realisierung der Offenlegung wird daher später als der Parkplatzneubau erfolgen.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

2.5-h Vorgetragener Inhalt

Es ist zu prüfen, inwieweit es mit Offenlegung des Graupaer Baches durch das dann veränderte Fließverhalten zu einer Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Flurstücke 367/3, 370/2 und 367/2 der Gemarkung Pillnitz kommt.

Bewertung der Stellungnahme

Die Prüfung dieses Sachverhaltes erfolgt im Rahmen des eigenständigen wasserrechtlichen Verfahrens zur Offenlegung des Graupaer Baches.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 16/38

3. Erschließung**3.1 Verkehrserschließung****3.1.1 Äußere Verkehrserschließung**3.1.1-a Vorgetragener Inhalt

Der Bau der Planstraße entspricht nicht der Zielstellung des Bebauungsplanes. Er ist weder erforderlich noch aus dem Straßenquerschnitt begründet. Eine Entlastungsfunktion gegenüber der Dampfschiffstraße wird in Frage gestellt. Es wird vorgeschlagen auf den Südteil der Planstraße zu verzichten und lediglich eine Zufahrt zum geplanten Parkplatz von der Lohmener Straße zu bauen.

Bewertung der Stellungnahme

Die festgesetzte Verbindungsstraße zwischen Lohmener Straße und Söbrigener Straße soll zukünftig den Verkehr, der im Bestand über die Dampfschiffstraße geführt wird aufnehmen. Mit dem Bau der neuen Verbindungsstraße wird die derzeit auf der Dampfschiffstraße geführte Kreisstraße auf die Planstraße verlegt.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Neuordnung der Verkehrsflüsse ist die festgesetzte Verbindungsstraße ein wichtiger Grundsatz dieses Bebauungsplanes und war bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes festgesetzt. An den Planungsabsichten hat sich auch auf der Grundlage der im Sommer 2011 durchgeführten Verkehrszählungen nichts geändert.

Ein Verzicht auf den südlichen Abschnitt der Planstraße und die Ausführung als reine Parkplatzzufahrt wird der Zielstellung des Bebauungsplanes nicht gerecht. Die Verlagerung der Kreisstraße mit der beabsichtigten Entlastung der Dampfschiffstraße ist dann nicht mehr realisierbar.

Die Dampfschiffstraße ist denkmalgerecht ausgebaut und hat eine hohe städtebauliche Bedeutung für das Umfeld des Schlosses. Vor dem Hintergrund der durch den Freistaat Sachsen geplanten Umgestaltung des Schlossplatzes und der Verlagerung der Parkieranlagen vom Schlossplatz zum geplanten Parkplatz wird sie an Bedeutung für den Anlieger- und Fußgängerverkehr gewinnen. Mit dem Neubau der Planstraße und der Verlagerung der Kreisstraße von der Dampfschiffstraße auf die Planstraße wird eine Entlastung der Dampfschiffstraße eintreten. Die Dampfschiffstraße kann zukünftig als reine Anliegerstraße fungieren und ihrer städtebaulichen Aufgabe gerecht werden.

Abwägungsvorschlag

Den Einwendungen wird nicht gefolgt.

3.1.1-b Vorgetragener Inhalt

Die Umstufung der Dampfschiffstraße und der Söbrigener Straße zur Anliegerstraße wird empfohlen.

Bewertung der Stellungnahme

Mit dem Neubau der Planstraße und der Verlagerung der Kreisstraße von der Dampfschiffstraße auf die Planstraße wird eine Entlastung der Dampfschiffstraße eintreten. Die Dampfschiffstraße und der Abschnitt der Söbrigener Straße bis zur Einmündung der zukünftigen Kreisstraße können zukünftig als reine Anliegerstraße fungieren und ihrer städtebaulichen Aufgabe gerecht werden.

Die Umstufung einer Straße kann jedoch nicht im Rahmen eines Bebauungsplanes festgesetzt werden. Diese erfolgt durch die Straßenverkehrsbehörde in einem nachgeordneten

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 17/38

Verfahren. Eine Umstufung zur Anliegerstraße ist erst nach Verlagerung der Kreisstraße auf die Planstraße möglich.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3.1.1-c Vorgetragener Inhalt

Die Erweiterung des Geltungsbereiches gegenüber der Fassung vom 05.04.2006 führt zu einer Beanspruchung von ca. 200 m² des Flurstücks 350/14 für die Planstraße. Darüber hinaus entstehen finanzielle und zeitliche Aufwendungen für die Neugestaltung des Flurstücks 350/14

Bewertung der Stellungnahme

Der Bebauungsplan wurde nach seiner öffentlichen Auslegung im Rahmen einer einfachen Beteiligung nochmals geändert.

Im Rahmen der Änderung wurde der Straßenverlauf der Planstraße im Einmündungsbereich zur Söbrigerer Straße in östliche Richtung verschoben.

Durch die Verschiebungen ist eine Inanspruchnahme von Flächen des Flurstücks 350/14 nicht mehr erforderlich.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

3.1.1-d Vorgetragener Inhalt

Frage nach möglicher Verringerung des Querschnitts der Planstraße und Verkehrsberuhigung der anliegenden Straßen.

Bewertung der Stellungnahme

Der Bebauungsplan setzt lediglich Verkehrsflächen fest. Die festgesetzte Breite der Planstraße von 11,0 m beinhaltet dabei neben der eigentlichen Fahrbahn (6,5 m) auch Gehwege (2,5 m), Bankett (1,0 m) und Versickerungsmulden (1,0 m). Die Fahrbahnbreite von 6,50 m muss den Anforderungen einer zukünftigen Kreisstraße gerecht werden.

Die Festsetzung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen ist im Bebauungsplan nicht möglich. Dies kann nur durch Anordnung der Straßenverkehrsbehörde erfolgen.

Abwägungsvorschlag

Den Einwendungen wird nicht gefolgt.

3.1.1-e Vorgetragener Inhalt

Die Planung wird in Frage gestellt, da sie nicht durch ein entsprechendes Verkehrskonzept begründet ist.

Bewertung der Stellungnahme

Die Einordnung des Parkplatzes und der Planstraße gehen zurück auf den Beschluss des Stadtrates vom 4. Mai 2000 (V452-13-2000) zum Städtebaulichen Rahmenplan Nr. 753, Dresden-Pillnitz.

Im Beschlusspunkt 3 beauftragt der Stadtrat die Verwaltung die Ergebnisse des Rahmenplanes Nr. 753 als Grundlage für die im Planungsgebiet durchzuführenden Verfahren zur Aufstellung von Satzungen sowie für die Verkehrsplanung zu verwenden.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 18/38

Dem Rahmenplan voraus ging eine Verkehrsplanerische Gebietsuntersuchung Dresden-Pillnitz, die durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau am 24. Februar 1999 gebilligt wurde.

Im Zuge der Rahmenplanung wurden vier verschiedene Parkplatzvarianten untersucht und auf der Grundlage eines Vergleiches von Stellplatzbedarf und Abdeckung bewertet.

Der Parkplatz an der Lohmener Straße ist zusammen mit der Verlagerung der Busendhaltestelle und der Umverlegung der Kreisstraße ein Baustein dieses Gesamtkonzeptes.

Im Zusammenspiel mit den nachgeordneten verkehrsordnenden Maßnahmen (Beschilderung, Anliegerstraßen, Parkverbotszonen und Parkraumbewirtschaftung) kann mit einer weitestgehenden Abdeckung des Stellplatzbedarfes gerechnet werden.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3.1.1-f Vorgetragener Inhalt

Der Durchgangsverkehr sollte durch entsprechende Verkehrsführung (z. B. Parkleiteinrichtungen) konsequent auf die Lohmener Straße verlegt werden.

Bewertung der Stellungnahme

Die Lohmener Straße ist nur teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes enthalten. Veränderungen werden hier nur durch den Bau der Einmündung der zukünftigen Planstraße und den Bau des Fuß- und Radweges erfolgen. Die Beschilderung der Lohmener Straße bzw. der Planstraße ist kein Regelungsinhalt des Bebauungsplanes und kann nur durch Anordnung der Straßenverkehrsbehörde erfolgen. Im Bereich des privaten Parkplatzes obliegt die Beschilderung dem jeweiligen Eigentümer.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3.1.1-g Vorgetragener Inhalt

Es wird auf die aktuellen Verkehrszählungen in der Dampfschiffstraße und der Lohmener Straße verwiesen.

Bewertung der Stellungnahme

Die aktuellen Verkehrszählungen wurden in die Begründung übernommen. Daraus ergibt sich kein Erfordernis der Planänderung.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

3.1.1-h Vorgetragener Inhalt

Das Flurstück 350/15 soll mit dem an die Planstraße angrenzenden Streifen des Flurstücks 350/8 verschmolzen und vermarktet werden. Hierzu ist eine Anbindung an die neue Verbindungsstraße erforderlich.

Bewertung der Stellungnahme

Die Grundstückszufahrten privater Grundstück sind nicht zwingend im Bebauungsplan festzusetzen. Soweit aufgrund einer zukünftigen Nutzung das Erfordernis einer Zufahrt besteht, wäre diese in einem eigenständigen Verfahren beim Straßen- und Tiefbauamt zu beantra-

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB

Fassung vom Dezember 2012

Seite 19/38

gen. Im Rahmen der Ausführungsplanung zur Planstraße wird die Einordnung einer Zufahrt in diesem Bereich jedoch bereits berücksichtigt, um einen späteren Umbau der neu errichteten Straße zu vermeiden.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 20/38

3.1.2 Öffentlicher Personennahverkehr**3.1.2-a Vorgetragener Inhalt**

Die Verlegung der Endhaltestelle der Buslinie 63 erschließt sich nicht und führt zu einer zusätzlichen Belastung.

Bewertung der Stellungnahme

Die Buslinie 63, die ihre Endhaltestelle gegenwärtig im Bereich der ehemaligen Gleisschleife hat, übernimmt die Haupterschließung zu den weiteren Stadtgebieten der Landeshauptstadt und in Richtung Stadtzentrum über die Umsteigepunkte zu den Straßenbahn- und Buslinien am Schillerplatz. Der Ortskern von Pillnitz, der Kernbereich der Schlossanlage und die Institute des Freistaates können von dieser Buslinie nicht erreicht werden.

Im Zuge der Realisierung des Parkplatzes Lohmener Straße kann die bestehende Endhaltestelle in diesen Bereich verlegt werden. Dadurch wird die Anbindung der Schlossanlage Pillnitz und der ansässigen Landeseinrichtungen an den öffentlichen Personennahverkehr deutlich verbessert.

Die vorliegende immissionsschutzrechtliche Einschätzung, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet wurde, zeigt keine Überschreitung der zulässigen Orientierungswerte an den umgebenden Wohngebäuden und Einrichtungen auf.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

3.1.2-b Vorgetragener Inhalt

Die Planung von Busparkplätzen und neuer Endhaltestelle wird grundsätzlich befürwortet; es wird auf die Notwendigkeit von Buswartehäuschen hingewiesen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Einordnung von Buswartehäuschen ist kein Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes. Dieser setzt lediglich die erforderlichen Verkehrsflächen fest.

Die Einordnung und Gestaltung der Wartezonen und Servicegebäude für die Endhaltestelle der DVB und den Busparkplatz des Freistaates Sachsen erfolgt in enger Abstimmung zwischen Freistaat, DVB und der Landeshauptstadt Dresden im Rahmen der nachgeordneten Ausführungsplanung.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3.1.2-c Vorgetragener Inhalt

Es wird gefragt, warum keine gemeinsame Bushaltestelle für die Linie 63 und den Bus Pirna-Pillnitz eingerichtet wird.

Bewertung der Stellungnahme

Die Buslinie 63 soll zukünftig den geplanten Busparkplatz als Endhaltestelle mit nutzen. In Abstimmung mit dem Freistaat Sachsen erfolgte die Gestaltung des Busparkplatzes so, dass hier auch den Belangen der DVB AG Rechnung getragen werden kann (gemeinsames Servicegebäude, Standspur für die Wartezeiten an der Endhaltestelle). Die Nutzung der Endhaltestelle wird vertraglich zwischen dem Freistaat und der DVB AG geregelt.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 21/38

Die Buslinie Pirna-Pillnitz ist eine durchgehende Buslinie, ohne Wartezeiten im Bereich Lohmener Straße. Die durchgängige Führung auf öffentlichen Straßen ist für die Einhaltung der Taktzeiten und den reibungslosen Betrieb günstiger.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3.1.2-d Vorgetragener Inhalt

Die Angabe der Linienbusfrequenz von 6 min kann nicht nachvollzogen werden.

Bewertung der Stellungnahme

Hierbei handelt es sich um Prognosewerte, die der immissionsschutzrechtlichen Einschätzung zugrunde liegen. Die genannten 232 Linienbusse/24 h (Linien 63 und P) finden nur zwischen Lohmener Straße und Parkplatz statt. Auf dem verbleibenden Straßenabschnitt bis zur Söbrigerer Straße verkehrt nur die Linie P mit gegenwärtig 14 Fahrten pro 24 h. Im Rahmen des Planverfahrens wurde die immissionsschutzrechtliche Einschätzung aktualisiert und die Verkehrsprognose 2025 (Bearbeitungsstand 08.11.2010, Stadtplanungsamt, Abt. Verkehrsentwicklungsplanung) und die Verkehrszählung aus dem Jahr 2011 zugrunde gelegt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3.1.2-e Vorgetragener Inhalt

Der Standort der Bushaltestellen wird erfragt.

Bewertung der Stellungnahme

Die zukünftig mögliche Lage der Haltestellen ist im Gestaltungsplan dargestellt. Die stadtauswärtige Haltestelle der Buslinie P nach Pirna befindet sich südlich des Parkplatzes vor dem Flurstück 350/15. Die stadteinwärtige Haltestelle dieser Buslinie wird zukünftig vor dem Verwaltungsgebäude Söbrigerer Straße 3 a eingeordnet. Die Einordnung erfolgt im nachgeordneten Verfahren durch die Straßenverkehrsbehörde und unter Berücksichtigung der bestehenden Verkehrsverhältnisse. Der geplante Busparkplatz wird zukünftig als Endhaltestelle der Buslinie 63 genutzt. Hier ist im Gestaltungsplan eine Standspur für die Busse der DVB AG dargestellt. Im Rechtsplan erfolgt keine Festsetzung der Bushaltestellen; hier wird lediglich Verkehrsfläche festgesetzt. Die genaue Lage der Haltestellen, die Aufteilung der Stellplätze, die Einordnung von Wartehäuschen u. ä. sind Bestandteil der nachgeordneten Ausführungsplanung.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3.1.2-f Vorgetragener Inhalt

Die Konkurrenz Touristenbusse – Linienbusse wird problematisch gesehen. Sollten diese nicht getrennt geführt werden?

Es wird gefragt, wo Parkmöglichkeiten für die Linienbusse in den Pausenzeiten geplant sind.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 22/38

Bewertung der Stellungnahme

Die gleichzeitige Nutzung des Busparkplatzes als Endhaltestelle der DVB AG erfolgt in enger Abstimmung zwischen Freistaat und DVB AG. Die Ausgestaltung und Aufteilung der erforderlichen Flächen (Servicegebäude, Haltespuren, Fahrgassen, etc.) wird im Rahmen der nachgeordneten Ausführungsplanung festgelegt und vertraglich zwischen Freistaat und DVB AG geregelt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3.1.2-g Vorgetragener Inhalt

Es wird auf die Mindestbreite von 3,8 m bei behindertengerechter Ausbildung der Haltestelle des Stadtverkehrs Pirna hingewiesen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Mindestbreite der Haltestelle von 3,8 m wurde bei der Festsetzung der Verkehrsfläche berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

3.1.2-h Vorgetragener Inhalt

Die Nutzung des Parkplatzes als Wendeschleife der DVG AG ist zwischen der DVB AG und dem Freistaat vertraglich zu regeln.

Bewertung der Stellungnahme

Die Ausführung des Busparkplatzes und der zukünftigen Endhaltestelle der DVB AG sind zwischen Freistaat und DVB AG abgestimmt. Zur Nutzung erfolgt eine vertragliche Regelung zwischen den beiden Parteien.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3.1.2-i Vorgetragener Inhalt

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Endhaltestelle ein Servicegebäude mit öffentlichen Toiletten sowie einem Aufenthaltsraum und sanitären Anlagen für das Fahrpersonal erforderlich ist.

Bewertung der Stellungnahme

Der Flächenbedarf der DVB AG wurde mit dem Freistaat abgestimmt. Es wird ein gemeinsames Servicegebäude errichtet. Die entsprechenden Grundflächen sind im Bebauungsplan festgesetzt.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB

Fassung vom Dezember 2012

Seite 23/38

3.1.2-j Vorgetragener Inhalt

Es wird darauf hingewiesen, dass die an der Planstraße gelegene neue Haltestelle in Richtung Pirna durch die DVB AG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht genutzt wird.

Bewertung der Stellungnahme

Die Busse der DVB AG nutzen weder zum jetzigen Zeitpunkt noch zukünftig die Haltestelle an der Planstraße. Die Haltestelle an der Planstraße ist als Ersatz für die bisherige Haltestelle der regionalen Buslinie P an der Söbrigener Straße vorgesehen.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3.1.2-k Vorgetragener Inhalt

Es wird auf die Taktzeiten der Linien 63 und P hingewiesen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Taktzeiten und die Verkehrszählung liegen der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung zugrunde.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 24/38

3.1.3 Ruhender Verkehr**3.1.3-a Vorgetragener Inhalt**

Der bereits bestehende Parkplatz westlich des Schlosses ist sehr selten ausgelastet; ein Bedarf wird lediglich für Busparkplätze gesehen.

Bewertung der Stellungnahme

Der Parkplatzstandort an der Lohmener Straße ist aus dem vom Stadtrat beschlossenen Rahmenplan Nr. 753, Dresden-Pillnitz entwickelt worden. Hintergrund der Planung ist unter anderem die Absicht des Freistaates den Schlossvorplatz als Entreesituation zum Schloss Pillnitz aufzuwerten. Der Schlossvorplatz soll vom Parkverkehr freigelenkt werden. Busse werden hier zukünftig nur noch zum Ein- und Aussteigen der Fahrgäste halten und dann auf dem Busparkplatz warten. Auch die Pkw-Parkplätze sollen aus dem Schlossvorplatz herausgenommen werden und auf die Parkplätze Maillebahn (westlich des Schlosses) und Lohmener Straße (östlich des Schlosses) verteilt werden.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

3.1.3-b Vorgetragener Inhalt

Durch die Planung werden die bestehenden Pkw-Parkplätze der Fachschule, des Wohnheimes und der Mitarbeiter des LfULG entfallen. Die Parksituation wird sich verschärfen.

Bewertung der Stellungnahme

Durch das Sächsische Immobilien- und Baumanagement wird der geplante Parkplatz zur Verbesserung der Stellplatzsituation der Besucher der Schlossanlage Pillnitz geplant und realisiert. Der Bedarf der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft ist unabhängig vom Bebauungsplanverfahren entsprechend der SächsBO auf dem Grundstück der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft nachzuweisen. Dem Freistaat Sachsen steht es darüberhinaus frei, den privaten Parkplatz auch einer Doppelnutzung (z. B. teilweise Nutzung für Mitarbeiter des LfULG) zuzuführen.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3.1.3-c Vorgetragener Inhalt

Es wird vorgeschlagen, den Parkplatz auf das Flurstück 349 zu erweitern.

Bewertung der Stellungnahme

Eine Erweiterung des geplanten Parkplatzes auf das Flurstück 349 ist aus denkmalrechtlichen und umweltrechtlichen Gründen nicht möglich. Auf dem Flurstück werden in Ergänzung einer bestehenden Streuobstwiese als Ausgleichsmaßnahme Obstbaumpflanzungen durchgeführt. Neben der naturschutzrechtlichen Bedeutung der Fläche, ist hier auch eine optische Abschirmung des Parkplatzes erforderlich um diesen in den geschützten Landschaftsraum zu integrieren und die Einsehbarkeit von den Elbhängen aus zu verringern.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 25/38

3.1.3-d Vorgetragener Inhalt

Es wird um quantitative Angaben in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt Stellplätze fehlen, gebeten.

Bewertung der Stellungnahme

Die Dimensionierung der beiden Parkplätze am Schloss Pillnitz – Maillebahn und Lohmener Straße – erfolgte auf der Grundlage der Erschließungskonzeption des Freistaates Sachsen. Der Freistaat Sachsen geht in den letzten Jahren von einer Gesamtbesucherzahl des Schloss und Park Pillnitz von 500.000 bis 800.000 Besuchern pro Jahr aus. Langfristig wird ein Besucheraufkommen bis zu einer Million im Jahr gesehen. Das künftige Erschließungskonzept des Freistaates sieht eine Erschließung von Schloss und Park Pillnitz sowohl von Westen – über die Maillebahn – als auch von Osten – über den Schlossvorplatz vor. Der Schlossvorplatz soll vom Parkverkehr freigelenkt werden.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3.1.3-e Vorgetragener Inhalt

Es wird die Anordnung von Parkverboten entlang der Dampfschiffstraße und der Söbrigener Straße empfohlen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Anordnung und Beschilderung entsprechender Maßnahmen ist kein Festsetzungsgegenstand des Bebauungsplanes und kann nur durch Anordnung der Straßenverkehrsbehörde erfolgen.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3.1.3-f Vorgetragener Inhalt

Es wird darauf hingewiesen, dass mögliche Parkleiteinrichtungen in Verantwortung des Parkplatzes Eigentümers liegen.

Bewertung der Stellungnahme

Der Parkplatz Lohmener Straße verbleibt im Eigentum und in der Bewirtschaftung des Freistaates; insofern obliegen zukünftige Parkleiteinrichtungen auch der Verantwortung der Parkplatzes Eigentümer. Soweit diese im öffentlichen Straßenraum errichtet werden sollen, ist dies mit dem Straßen- und Tiefbauamt vertraglich zu regeln.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 26/38

3.1.4 Fußgänger-, Radverkehr3.1.4-a Vorgetragener Inhalt

Könnte der Fußweg entlang der Planstraße auf die Schulseite gelegt werden, um hier eine sichere Verbindung zwischen den Unterrichtsgebäuden zu gewährleisten?

Bewertung der Stellungnahme

Der Bebauungsplan setzt lediglich Verkehrsflächen fest. Die Aufteilung des Straßenquerschnittes und die Lage der Gehwege werden im Rahmen der nachgeordneten Ausführungsplanung festgelegt und mit dem Straßen- und Tiefbauamt abgestimmt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3.1.4-b Vorgetragener Inhalt

Mit der Kostenpflicht des Parkplatzes und der Fortführung des Elberadweges wird der Anteil der ÖPNV-Nutzer und der Radfahrer steigen.

Bewertung der Stellungnahme

Eine vermehrte Nutzung des ÖPNV und des Fahrrades wird von Seiten der Landeshauptstadt Dresden begrüßt. Mit der Verlagerung der Endhaltestelle der Buslinie 63 an die Lohmener Straße können solche Effekte unterstützt werden. Auch die zukünftige Freihaltung des Schlossvorplatzes von Pkw-Parkplätzen und die Bereitstellung von Fahrradstellplätzen werden sich positiv auf die Verkehrsmittelwahl auswirken.

Für den verbleibenden Pkw- und Busverkehr bieten die beiden Parkplätze östlich und westlich von Schloss und Park Pillnitz entsprechende Kapazitäten an.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen

3.1.4-c Vorgetragener Inhalt

Warum erfolgt keine getrennte Rad- und Fußwegführung bzw. beidseitige Führung entlang der Lohmener Straße? Eine durchgängige Führung des Rad- und Fußweges bis Oberpoyritz bzw. Graupa sollte angestrebt werden.

Bewertung der Stellungnahme

Entlang der Lohmener Straße befindet sich eine zu erhaltende Kastanienallee. Die Einordnung des Rad- und Fußweges ist nur südlich dieser Allee möglich. Bei einer getrennten Rad- und Fußwegführung entsteht durch den größeren Querschnitt ein weiterer Flächenbedarf. Die angrenzenden Flächen sind teilweise mit geschützten Streuobstwiesen bestanden oder mit Leitungsrechten belastet. Der Eingriff in Natur und Landschaft wäre deutlich höher.

Die kürzeste Verbindung zwischen Parkplatz und Schloss wird zukünftig über die Fußwege zur Söbrigener Straße bzw. zur Dampfschiffstraße entstehen; auf diesen Wegen ist daher auch mit dem höchsten Fußgängeranteil zu rechnen.

Für den Fuß- und Radverkehr entlang der Lohmener Straße ist die festgesetzte Breite von 3,5 m ausreichend.

Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes soll der Fuß- und Radweg zukünftig weitergeführt werden. Die erforderlichen Flächen befinden sich im Eigentum des Freistaates Sachsen. Die Planung und Realisierung ist unabhängig vom vorliegenden Planverfahren zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Freistaat zu regeln.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 27/38

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3.1.4-d Vorgetragener Inhalt

In der Planung sind keine Fahrradstellplätze erkennbar.

Bewertung der Stellungnahme

Das künftige Erschließungskonzept des Freistaates sieht eine Erschließung von Schloss und Park Pillnitz sowohl von Westen – über die Mallebahn – als auch von Osten – über den Schlossvorplatz vor. Der Schlossvorplatz soll vom Parkverkehr freigelenkt werden. Mit der Umgestaltung sollen circa 100 Fahrradstellplätze auf dem Schlossvorplatz eingeordnet werden.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3.1.4-e Vorgetragener Inhalt

Die im Vorentwurf des Bebauungsplanes festgesetzte Fußwegführung nördlich des Gebäudes Dampfschiffstraße 5 / 5 a ist mit den Belangen der HTW nicht vereinbar; es wird ein Alternativvorschlag (nördlich des Gebäudes Dampfschiffstraße 7) gemacht.

Die vorgeschlagene Wegführung wurde daraufhin im Entwurf zum Bebauungsplan festgesetzt. In der Stellungnahme zum Entwurf wird die nördlich des Gebäudes Dampfschiffstraße 7 festgesetzte Wegführung abermals kritisch gesehen, da nutzungsbedingte Rahmenanforderungen zu gewährleisten sind. Sollte an der Realisierung festgehalten werden, ist eine intensive Abstimmung mit der HTW erforderlich.

Die Sinnfälligkeit des Weges wird bezweifelt, da eine Fortführung auf der gegenüberliegenden Seite der Dampfschiffstraße nicht besteht.

Bewertung der Stellungnahme

Die festgesetzte Fußwegführung nördlich des Gebäudes Dampfschiffstraße 7 wurde auf Vorschlag der HTW in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Fußwegführung ist insbesondere vor dem Hintergrund des Wettbewerbsverfahrens für das gegenüberliegende Flurstück 205/2 sinnvoll. Der Fußweg ist die logische Fortführung der auf dem Flurstück 205/2 geplanten Durchwegung und stellt zukünftig die kürzeste Verbindung zwischen Schloss und Parkplatz dar.

Mit der HTW wurden die Nutzungsbedingungen besprochen. Die Realisierung des Fußweges ist grundsätzlich möglich; im Rahmen der Ausführungsplanung wurden die Belange eines Sichtschutzes im Bereich des Gebäudes Dampfschiffstraße 5 b sowie die weitere Abgrenzung des Fußweges berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

Den Einwendungen wird teilweise gefolgt.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 28/38

3.2 Stadttechnische Erschließung**3.2.1 Gas / Fernwärme**3.2.1-a Vorgetragener Inhalt

Es wird auf eine vorhandene Mitteldruckgasleitung parallel zur Lohmener Straße und den einzuhaltenden Mindestabstand zu Baumpflanzungen hingewiesen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Mitteldruckgasleitung ist mit dem erforderlichen beidseitigen Mindestabstand als Fläche, die mit einem Leitungsrecht zu belasten ist, gesichert. Die technischen Normen und Regelwerke finden in der anschließenden Fachplanung Beachtung.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

3.2.2 Trinkwasser / Strom3.2.2-a Vorgetragener Inhalt

Es werden Hinweise zur Erschließung des Gebietes mit Trinkwasser und Strom gegeben.

Bewertung der Stellungnahme

Die Erschließung mit Trinkwasser und Strom ist möglich und wird im Rahmen der anschließenden Ausführungsplanung mit dem Versorgungsträger abgestimmt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen.

3.2.3 Abwasser / Niederschlagswasser3.2.3-a Vorgetragener Inhalt

Es werden Hinweise zur Schmutzwasserentsorgung gegeben.

Bewertung der Stellungnahme

Die Schmutzwasserentsorgung ist über den Schmutzwasserkanal in der Dampfschiffstraße bzw. in der Söbrigener Straße möglich. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation wird im Rahmen der anschließenden Ausführungsplanung mit dem Versorgungsträger abgestimmt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3.2.3-b Vorgetragener Inhalt

Das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern.

Bewertung Stellungnahme

Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur Versickerung des Niederschlagswassers. **Die wasserrechtlichen Genehmigungen liegen zum Satzungsbeschluss vor.**

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB

Fassung vom Dezember 2012

Seite 29/38

3.2.3-c Vorgetragener Inhalt

Eine Finanzierung der Abwasseranlagen des Parkplatzes durch die Stadtentwässerung Dresden GmbH ist nicht vorgesehen.

Bewertung Stellungnahme

Die gesicherte Erschließung ist im Rahmen des Antragsverfahrens nach SächsBO nachzuweisen und obliegt dem Parkplatzbetreiber.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3.2.4 Telekommunikation

3.2.4-a Vorgetragener Inhalt

Hinweis auf bestehende Telekommunikationslinien und Information im Zuge der Bauausführung.

Bewertung Stellungnahme

Die Koordination erforderlicher Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 30/38

4. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**4.1 Grünordnerische Festsetzungen**4.1-a Vorgetragener Inhalt

Der Anpflanzung von 82 Obstbäumen auf den Flurstücken 349 und 357 wird widersprochen. Die Flächen wurden zur Beweidung gepachtet; diese Weidenutzung ist mit einer Streuobstwiese nicht vereinbar. Darüber hinaus wird gefragt, ob ein Nutzungs- und Pflegekonzept für die geplanten Streuobstwiesen besteht.

Bewertung der Stellungnahme

Auf den genannten Flurstücken werden in Ergänzung einer bestehenden Streuobstwiese als Ausgleichsmaßnahme Obstbaumpflanzungen festgesetzt. Neben der naturschutzrechtlichen Bedeutung der Fläche, ist hier auch eine optische Abschirmung des Parkplatzes erforderlich um diesen in den geschützten Landschaftsraum zu integrieren. Die Flächen sind im Eigentum des Freistaates; Pflege und Unterhaltung der Flächen werden von der ansässigen Landwirtschaftsschule betrieben. Ob in Teilbereichen auch zukünftig eine Weidenutzung möglich ist, ist vertraglich mit dem Eigentümer zu regeln.

Abwägungsvorschlag

Den Einwendungen wird nicht gefolgt.

4.1-b Vorgetragener Inhalt

Es wird vorgeschlagen statt dem Anpflanzen von Obstbäumen eine Anpflanzung von Baumreihen, Gehölzgruppen und Hecken festzusetzen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Festsetzung der Obstbäume erfolgte nach fachlicher Einschätzung des Umweltamtes als Ausgleichsmaßnahme und setzt angrenzende Obstbaumbestände fort. Die Maßnahme leitet sich aus dem ortstypischen Charakter der umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ab.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

4.1-c Vorgetragener Inhalt

Die textliche Festsetzung I.2.1.1 soll dahingehend geändert werden, dass nicht ausschließlich Birnbäume, sondern hochstämmige Obstbäume, die einen zeitweisen Dauereinstau bei Hochwasser vertragen, gepflanzt werden können.

Bewertung der Stellungnahme

Die ausschließliche Festsetzung der Birnbäume wurde vom Eigentümer der Flächen bemängelt, da die Birne gegenüber Feuerbrand und Birnengitterrost anfällig ist und dadurch auf längere Sicht Ausfälle zu erwarten sind. Diesen Hinweisen konnte fachlich gefolgt werden. Die Festsetzung wurde so geändert, dass hochstämmige Obstbäume, die einen zeitweisen Dauereinstau bei Hochwasser vertragen, zu pflanzen sind.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 31/38

4.1-d Vorgetragener Inhalt

Die Pflege und Bewirtschaftung der Streuobstwiesen und der Begrünung des Parkplatzes durch das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft wird abgelehnt.

Bewertung Stellungnahme

Die Streuobstwiesen sowie die Parkierungsflächen verbleiben im Eigentum des Freistaates Sachsen und werden von diesem bewirtschaftet und gepflegt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

4.1-e Vorgetragener Inhalt

Die Straßenbäume an der Lohmener Straße sind grundsätzlich zu erhalten. Die im Zuge der Baumaßnahme zu entfernenden Bäume sind in Abstimmung mit dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft umzusetzen oder zu ersetzen.

Bewertung der Stellungnahme

Die bestehenden Bäume der Kastanienallee an der Lohmener Straße wurden im Bebauungsplan festgesetzt. Im Zuge der Baumaßnahme müssen 3 Bäume entfernt werden. Die Umsetzung oder der Ersatz wird im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft abgestimmt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird gefolgt.

4.1-f Vorgetragener Inhalt

Statt der im Bereich des Busparkplatzes vorgesehenen Rankgerüste wird die Anordnung von Großgrün empfohlen. Die Parkplätze erscheinen von den Elbhängen aus gesehen dann stärker durchgrünt.

Bewertung der Stellungnahme

Der Bebauungsplan setzt für den Bereich des Parkplatzes die Pflanzung von 34 hochstämmigen Laubbäumen fest. Die Festlegung der Pflanzstandorte und die Ergänzung der Baumpflanzungen durch Rankgerüste im Bereich der Busparkplätze erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Ausführungsplanung.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB

Fassung vom Dezember 2012

Seite 32/38

4.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

4.2-a Vorgetragener Inhalt 6-a

Die öffentliche Straßenreinigung kann nur unter Einsatz von Kehrmaschinen wirtschaftlich erfolgen. Dies ist beim festgesetzten Natursteinpflaster aufgrund des hohen Fugenanteils nicht möglich. Die Planung wassergebundener Wegedecken ist auszuschließen.

Bewertung Stellungnahme

Die Festsetzung von Natursteinpflaster im Bereich der Gehwege erfolgte auf der Grundlage der hohen gestalterischen Anforderungen im Denkmalschutzgebiet. Die Verlegeart und das Material werden im Rahmen der nachgeordneten Ausführungsplanung mit dem Straßen- und Tiefbauamt als Baulastträger der öffentlichen Verkehrsflächen abgestimmt.

Die Pflege und Unterhaltung der Parkplatzflächen obliegt dem Freistaat. Aus diesem Grund erfolgt hier auch kein Ausschluss wassergebundener Wegedecken.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB

Fassung vom Dezember 2012

Seite 33/38

5. Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

5.1 Denkmalschutz/Archäologie

5.1-a Vorgetragener Inhalt

Das Denkmalschutzgebiet „Dresdner Elbhänge“ und das Kulturdenkmal „Allee Lohmener Straße“ sind zu kennzeichnen.

Bewertung der Stellungnahme

Das Denkmalschutzgebiet „Dresdner Elbhänge“ und das Kulturdenkmal „Allee Lohmener Straße“ werden nachrichtlich übernommen.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

5.1-b Vorgetragener Inhalt

Es wird auf das archäologische Relevanzgebiet hingewiesen. Eine Änderung zu den Hinweisen wird vorgeschlagen.

Bewertung der Stellungnahme

Ein entsprechender Hinweis wird aufgenommen.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB

Fassung vom Dezember 2012

Seite 34/38

6. Plandurchführung

6.1 Städtebaulicher Vertrag

6.1-a Vorgetragener Inhalt

Zur Regelung der Kostenzuordnung für Planung und Bau öffentlicher Erschließungsanlagen, der Grundstücksübertragung sowie für die bilanzierten Ausgleichsmaßnahmen wird der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gefordert.

Bewertung der Stellungnahme

Der städtebauliche Vertrag zwischen Freistaat und Landeshauptstadt Dresden liegt vor.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

6.2 Entschädigungsansprüche / Überplanung privater Flächen

6.2-a Vorgetragener Inhalt

Eine einvernehmliche Regelung zum Erwerb der für die Planstraße erforderlichen Teilfläche des Flurstücks 350/14 mit der Landeshauptstadt Dresden besteht nicht. Von Seiten der Landeshauptstadt Dresden wurde das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt.

Bewertung der Stellungnahme

Der Bebauungsplan wurde nach seiner öffentlichen Auslegung im Rahmen einer einfachen Beteiligung nochmals geändert.

Im Rahmen der Änderung wurde der Straßenverlauf der Planstraße im Einmündungsbereich zur Söbrigener Straße in östliche Richtung verschoben.

Durch die Verschiebungen ist eine Inanspruchnahme von Flächen des Flurstücks 350/14 und damit ein Ankauf nicht mehr erforderlich.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB**

Fassung vom Dezember 2012

Seite 35/38

7. Sonstiges7-a Vorgetragener Inhalt

Für das Flurstück 350/14 wird ein hoher Erschließungsbeitrag erwartet, da ein erheblicher Anteil der Baukosten der Planstraße auf das Flurstück 350/14 übertragen wird. Der Pflegeaufwand (z. B. Schneeräumung der Gehwege) verdreifacht sich. Für die Neugestaltung des Grundstücks entstehen hohe finanzielle und zeitliche Aufwendungen.

Bewertung der Stellungnahme

Der Bau und die Finanzierung der Planstraße wurden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und der Landeshauptstadt Dresden geregelt. Für die anteiligen Kosten der Landeshauptstadt Dresden kann die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für das Flurstück 350/14 nicht ausgeschlossen werden.

Von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke sind zukünftig die Anliegerpflichten im Sinne der geltenden Satzungen wahrzunehmen.

Der Bebauungsplan wurde nach seiner öffentlichen Auslegung im Rahmen einer einfachen Beteiligung nochmals geändert. Im Rahmen der Änderung wurde der Straßenverlauf der Planstraße im Einmündungsbereich zur Söbrigener Straße in östliche Richtung verschoben. Durch die Verschiebungen ist eine Inanspruchnahme von Flächen des Flurstücks 350/14 und damit eine Neugestaltung des Grundstücks nicht mehr erforderlich.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird teilweise gefolgt.

7-b Vorgetragener Inhalt

Auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde im Entwurf nicht eingegangen.

Bewertung der Stellungnahme

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen werden bei der Erarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfes gewürdigt. Dem Einwender obliegt es dann, sich über die Berücksichtigung seiner Vorschläge im Bebauungsplan-Entwurf während der öffentlichen Auslegung des Planes zu informieren.

Während der Auslegungszeit besteht dann abermals die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Die dann vorgebrachten Vorschläge und Bedenken werden geprüft, abgewogen und schließlich mit dem fertiggestellten Bebauungsplan dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis dieser Entscheidung wird den Einwendern dann nach dem Abschluss des Verfahrens schriftlich mitgeteilt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB

Fassung vom Dezember 2012

Seite 36/38

7-c Vorgetragener Inhalt

Eine Bebauung des Flurstücks 350/15 sollte nicht erfolgen.

Bewertung der Stellungnahme

Das Flurstück 350/15 befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Insofern trifft der Bebauungsplan hier keine Festsetzungen. Ob und in welchem Umfang eine Bebaubarkeit des Flurstücks 350/15 zulässig ist, kann nur im Rahmen eines Antragsverfahrens nach SächsBO geprüft werden.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

7-d Vorgetragener Inhalt

Es wird gebeten, das Umfeld des Plangebietes in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Bewertung der Stellungnahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes wurde so gewählt, dass es inhaltlich nur zu Festsetzungen von Verkehrsflächen und naturschutzrechtlich relevanten Flächenfestsetzungen kommt. Der Geltungsbereich geht somit nicht über die notwendige Flächeninanspruchnahme hinaus.

Auch wenn der Geltungsbereich des Bebauungsplans auf die notwendigen Flächen begrenzt ist, werden funktionale Zusammenhänge, übergeordnete Planungen wie z. B. der Rahmenplan Pillnitz oder Konzepte zur Entwicklung der Schlossanlagen bei der Planung berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

7-e Vorgetragener Inhalt

Es werden Hinweise zur Lesbarkeit der Flurstücksnummern und -grenzpunkte gegeben. Die aktuelle Grundkarte ist zu verwenden; die Flurstücksangaben sind entsprechend zu aktualisieren.

Bewertung der Stellungnahme

Die Einwendungen werden beachtet und entsprechend umgesetzt.

Abwägungsvorschlag

Den Einwendungen wird gefolgt.

7-f Vorgetragener Inhalt

Es wird empfohlen auf dem Parkplatz ausreichend Papierkörbe aufzustellen.

Bewertung Stellungnahme

Das Aufstellen von Papierkörben ist kein Regelungsinhalt des Bebauungsplanes, sondern wird im Rahmen der nachgeordneten Ausführungsplanung geprüft. Da es sich bei dem Parkplatz um einen Parkplatz des Freistaates handelt, obliegt die Anordnung und Anzahl der Papierkörbe dem Freistaat.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB

Fassung vom Dezember 2012

Seite 37/38

7-g Vorgetragener Inhalt

Es wird auf Abweichungen zwischen Gestaltungsplan und Visualisierung hingewiesen.

Bewertung der Stellungnahme

Das Visualisierungsgutachten wurde zu einem frühen Planungszeitraum erstellt und verdeutlichte die Auswirkungen des Vorhabens auf den Landschaftsraum. Unter Beachtung verkehrstechnischer Belange wurde für den Einmündungsbereich Planstraße / Lohmener Straße statt der dargestellten Kreisvariante die flächensparendere Einmündung gewählt. Diese wurde dann im Entwurf übernommen. Eine Aktualisierung ist nicht erforderlich, da das Visualisierungsgutachten kein Bestandteil der Satzung ist.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

7-h Vorgetragener Inhalt

Hinweis, dass die aktuellen Grundstücksgrenzen zu beachten und lesbar darzustellen sind.

Bewertung der Stellungnahme

Der Satzung liegt die aktuelle Vermessungsgrundlage der Landeshauptstadt Dresden zugrunde.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

7-i Vorgetragener Inhalt

Es werden Hinweise auf die Daten des Leitungskatasters gegeben.

Bewertung der Stellungnahme

Die Daten des Leitungskatasters liegen dem Stadtplanungsamt vor und werden bei Bedarf abgerufen.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

7-j Vorgetragener Inhalt

Bei der Errichtung des Servicegebäudes sind die Bestimmungen des § 6 SächsBO einzuhalten.

Bewertung der Stellungnahme

Die Einhaltung der Bestimmungen des § 6 SächsBO sind im Antragsverfahren nach SächsBO nachzuweisen.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit - TÖB

Fassung vom Dezember 2012

Seite 38/38

7-k Vorgetragener Inhalt

Es wird auf die Beachtung einschlägiger Richtlinien und Normen hingewiesen.

Bewertung der Stellungnahme

Die aufgeführten Normen und Richtlinien sind im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen zu beachten.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

7-l Vorgetragener Inhalt

Es wird empfohlen, die Begründung unter Punkt 4.2.1.1 zu aktualisieren und die Luftbelastungswerte des Jahres 2009 einzusetzen. Die Grundaussagen bleiben dadurch unberührt.

Bewertung der Stellungnahme

Die Begründung wurde entsprechend aktualisiert.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.